

## Satzung des Fördervereins Lobdeburgschule e.V.

---

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen Förderverein Lobdeburgschule e.V. schließen sich Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer zusammen. Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Jena, er ist beim Amtsgericht Jena eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar insbesondere die Förderung der Erziehungs- und Bildungsziele der Lobdeburgschule. Der Verein unterstützt und hilft bei der Erfüllung von pädagogischen, organisatorischen und kulturellen Aufgaben der Lobdeburgschule Jena und unterstützt unter anderem folgende Projekte: Schülercafé, Schülerfeste, Chor- und Theatergruppe, Fahrradwerkstatt, Schulsozialarbeit, schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit, Unterstützung der Partnerschule und -schüler, Gestaltung von Klassenräumen und finanzielle Unterstützung von sozial schwachen Familien bei Klassenfahrten.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen dürfen keine politischen Vereinigungen repräsentieren. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an den Vorstand und die MVS zu stellen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Einstellung der Beitragszahlung oder Tod. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt bzw. dem Sinn des Vereins entgegenwirkt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Nach Anhörung durch den Vorstand entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss, der einen Monat nach schriftlicher Mitteilung in Kraft tritt. Einem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung kann innerhalb dieses Zeitraumes beim Vorstand eingelegt werden. Dann ist eine Entscheidung der MVS mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der MVS beschlossen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MVS) und der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Die MVS ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind. Der Beschlussfassung durch die MVS unterliegen:

- Die Wahl des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Sonstige Maßnahmen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden

Die ordentliche MVS ist mindestens einmal jährlich, möglichst im I. Quartal, mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Der Beschluss der MVS ist dann gültig, wenn dieser vorher mit der Tagesordnung bekanntgegeben war und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Anträge können während einer Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen MVS mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die zu führenden Protokolle sind von dem Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine außerordentliche MVS kann vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren von der MVS gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es, die MVS vorzubereiten, einzuberufen und deren Verhandlung zu führen. Für die Beschlussfassung des Vorstands ist eine einfache Stimmenmehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Vom Vorstand ist mindestens jährlich ein kurzer Bericht über die vergangene Geschäftstätigkeit der MVS zu geben.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MVS mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der von der MVS zu benennen ist.